

**Beschlussempfehlung und Bericht**  
**des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (15. Ausschuss)**

**zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung**  
**- Drucksache 16/12188 Nr. A.26 -**

**zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung) (inkl. 15929/08 ADD 1 bis 15929/08 ADD 7) (ADD 1 und ADD 3 bis ADD 7 in Englisch), KOM-Nr. (2008)780 endg.; Ratsdok.-Nr: 15929/08**

**A. Problem**

Der Vorschlag für die Novellierung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden ist ein weiterer Baustein zur konsequenten Umsetzung der europäischen Energie- und Klimaschutzpolitik. Mit einem Anteil von fast 40 % am Gesamtenergieverbrauch hat der Gebäudesektor eine herausragende energie- und klimapolitische Bedeutung. Vielfach lässt sich der Energiebedarf von bestehenden Gebäuden durch Steigerung der Energieeffizienz wirtschaftlich um die Hälfte reduzieren. Der bereits erreichte positive Trend in Deutschland steht in Verbindung mit der erfolgreichen Kombination von zielgerichteten Förderprogrammen, ordnungsrechtlichen Anforderungen sowie Informationen.

Die vorliegende Novelle hat das Ziel, dass zukünftig europaweit energetische Anforderungen nahe der Wirtschaftlichkeitsschwelle gelten. Dieses Ziel wird in Deutschland bereits seit langem mit dem Energieeinsparrecht erfolgreich umgesetzt. Wie das deutsche Beispiel zeigt, ist hierfür allerdings nicht der Aufbau einer zusätzlichen, aufwendigen Bürokratie erforderlich.

So würde sich für den Vollzug der neuen Richtlinie ein erheblicher bürokratischer Mehraufwand ergeben, mit höheren Kosten in den Mitgliedstaaten, ohne dass ein zusätzlicher Nutzen zu erwarten wäre. Zudem sind offensichtlich bislang im Entwurf der Europäischen Kommission die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit der Mittel nicht hinreichend beachtet worden

**B. Lösung**

Annahme einer Entschließung, mit der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert, gemäß Ziffer II.4. der Vereinbarung zwischen dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 20. September 2006 in den Verhandlungen im Rat darauf hinzuwirken, dass die von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen, die der Erreichung der Klimaschutzziele dienen sollen, das Prinzip der Wirtschaftlichkeit

gewährleisten und Maßnahmen zur Energieeinsparung den Bürgerinnen und Bürgern vermittelbar sein müssen, dass die für die vorgeschlagene, von der Kommission noch zu entwickelnde EU-einheitliche Vergleichsmethode zur Berechnung der kostenoptimalen Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden ein angemessener Zeitraum zur Abstimmung eingeräumt wird, dass die Berechnungsmethode lediglich eine Vergleichsmethode sein soll, um den Mitgliedstaaten als Benchmark zu dienen, dass die Regelungen über etwaige Rechtswirkungen der Energieausweise und sonstige Wirkungen der Ausweise auch weiterhin in der Verantwortung der Mitgliedstaaten liegen, dass Energieausweise ein wichtiges Instrument der Information sind und bleiben, dass keine zusätzlichen, unangemessenen Bürokratiekosten durch die Anforderungen der Novelle entstehen und umfangreiche neue Berichtspflichten der Mitgliedstaaten gegenüber der Kommission abgelehnt werden sollten und dass alternativ zu dem mit hohem Umsetzungsaufwand verbundenen geforderten „Kontrollsystem für Energieausweise und Inspektionsberichte“ gleichwertige Lösungen zur Sicherstellung der Qualität zugelassen werden sollen (z.B. entsprechend EnEV 2009), dass die Qualifikation von Ausstellern von Energieausweisen sichergestellt wird, ohne ein Zulassungs- und Zertifizierungssystem vorzuschreiben, und den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben werden soll, ein eigenes Zulassungs- und Zertifizierungssystem aufzubauen oder alternative Qualitätssicherungen vorzusehen, dass die Empfehlungen zur kostengünstigen Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz weiterhin nur eine Einschätzung von möglichen Maßnahmen darstellen und diese nicht eine detaillierte freiwillige Energieberatung ersetzen sollen, dass die Aushangpflicht für öffentliche Gebäude ab 1000 m<sup>2</sup> Gesamtnutzfläche nicht auf 250 m<sup>2</sup> reduziert wird und auf Gebäude mit größerem Publikumsverkehr beschränkt bleiben soll, dass die Richtlinie den Mitgliedstaaten nicht vorschreiben soll, Quoten für den Anteil bestimmter energetischer Standards bei Gebäuden festzulegen, da diese nicht mit einem freien Immobilienmarkt unter Wahrung der Eigentumsrechte vereinbar sind und dass die Umsetzungsfrist der Richtlinie um mindestens ein Jahr verlängert werden soll.

**Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

### **C. Alternativen**

Nur Kenntnisnahme.

### **D. Kosten**

Wurden nicht erörtert.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

in Kenntnis der Unterrichtung durch die Bundesregierung – Drucksache 16/12188 Nr. A.26 – folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Vorschlag für die Novellierung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden ist ein weiterer Baustein zur konsequenten Umsetzung der europäischen Energie- und Klimaschutzpolitik. Der von der Kommission verfolgte Ansatz, die langfristige und nachhaltige Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden, wird ausdrücklich unterstützt. Mit einem Anteil von fast 40 % am Gesamtenergieverbrauch hat der Gebäudesektor eine herausragende energie- und klimapolitische Bedeutung. Vielfach lässt sich der Energiebedarf von bestehenden Gebäuden durch Steigerung der Energieeffizienz wirtschaftlich um die Hälfte reduzieren. Der bereits erreichte positive Trend in Deutschland steht in Verbindung mit der erfolgreichen Kombination von zielgerichteten Förderprogrammen, ordnungsrechtlichen Anforderungen sowie Informationen.

Die vorliegende Novelle hat das Ziel, dass zukünftig europaweit energetische Anforderungen nahe der Wirtschaftlichkeitsschwelle gelten. Dieses Ziel wird in Deutschland bereits seit langem mit dem Energieeinsparrecht erfolgreich umgesetzt. Wie das deutsche Beispiel zeigt, ist hierfür allerdings nicht der Aufbau einer zusätzlichen, aufwendigen Bürokratie erforderlich.

So würde sich für den Vollzug der neuen Richtlinie ein erheblicher bürokratischer Mehraufwand ergeben, mit höheren Kosten in den Mitgliedstaaten, ohne dass ein zusätzlicher Nutzen zu erwarten wäre. Zudem sind offensichtlich bislang im Entwurf der Europäischen Kommission die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit der Mittel nicht hinreichend beachtet worden.

II . Der Deutsche Bundestag begrüÙt:

das Ziel, die Energieeffizienz von Gebäuden weiter zu verbessern. Der Klimawandel ist eine globale Herausforderung, der sich auch Deutschland und Europa im 21. Jahrhundert zu stellen haben. Wir müssen und wollen die negativen Auswirkungen des sich abzeichnenden Klimawandels stoppen, um unsere Welt auch für unsere Kinder und Enkelkinder lebenswert zu erhalten. Der Weg zu mehr Klimaschutz fordert ein Umdenken auch im Bereich des Bauens und Wohnens zu einer nachhaltigen Bauqualität. Dabei hat die Senkung des Energieverbrauchs und Entwicklung von Alternativen zu den fossilen Brennstoffen zentrale Bedeutung. Im Zeichen steigender Energiepreise ist dies besonders wichtig, um bezahlbares Wohnen für alle Bürgerinnen und Bürger zu sichern.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

gemäß Ziffer II.4. der Vereinbarung zwischen dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 20. September 2006 in den Verhandlungen im Rat darauf hinzuwirken, dass

- die von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen, die der Erreichung der Klimaschutzziele dienen sollen, das Prinzip der Wirtschaftlichkeit gewährleisten. Maßnahmen zur Energieeinsparung müssen den Bürgerinnen und Bürgern vermittelbar sein;
- die für die vorgeschlagene, von der Kommission noch zu entwickelnde, EU-einheitliche Vergleichsmethode zur Berechnung der kostenoptimalen Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden ein angemessener Zeitraum zur Abstimmung eingeräumt wird. Die Berechnungsmethode sollte lediglich eine Vergleichsmethode sein, um den Mitgliedstaaten als Benchmark zu dienen;
- dass Regelungen über etwaige Rechtswirkungen der Energieausweise und sonstige Wirkungen der Ausweise auch weiterhin in der Verantwortung der Mitgliedstaaten liegen. Energieausweise sind und bleiben ein wichtiges Instrument der Information;
- keine zusätzlichen, unangemessenen Bürokratiekosten durch die Anforderungen der Novelle entstehen. Umfangreiche neue Berichtspflichten der Mitgliedstaaten gegenüber der Kommission sollten abgelehnt werden.  
Alternativ zu dem mit hohem Umsetzungsaufwand verbundenen geforderten „Kontrollsystem für Energieausweise und Inspektionsberichte“ sollen gleichwertige Lösungen zur Sicherstellung der Qualität zugelassen werden (z.B. entsprechend EnEV 2009);
- die Qualifikation von Ausstellern von Energieausweisen sichergestellt wird, ohne ein Zulassungs- und Zertifizierungssystem vorzuschreiben. Den Mitgliedstaaten soll die Möglichkeit gegeben werden ein eigenes Zulassungs- und Zertifizierungssystem aufzubauen oder alternative Qualitätssicherungen vorzusehen;
- die Empfehlungen zur kostengünstigen Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz weiterhin nur eine Einschätzung von möglichen Maßnahmen darstellen und diese nicht eine detaillierte freiwillige Energieberatung ersetzen;
- die Aushangpflicht für öffentliche Gebäude ab 1000 m<sup>2</sup> Gesamtnutzfläche nicht auf 250 m<sup>2</sup> reduziert wird und auf Gebäude mit größerem Publikumsverkehr beschränkt bleibt;
- die Richtlinie den Mitgliedstaaten nicht vorschreibt, Quoten für den Anteil bestimmter energetischer Standards bei Gebäuden festzulegen, da diese nicht mit einem freien Immobilienmarkt unter Wahrung der Eigentumsrechte vereinbar sind;
- die Umsetzungsfrist der Richtlinie um mindestens ein Jahr verlängert wird.“

Berlin, den 17. Juni 2009

**Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung**

**Dr. Klaus W. Lippold**  
Vorsitzender

**Volkmar Vogel**  
Berichtersteller

## Bericht des Abgeordneten Volkmar Vogel

### I. Überweisung

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung - Drucksache 16/12188 Nr. A.26 - wurde am 9. März 2009 gemäß § 93 der Geschäftsordnung an den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie und den Ausschuss Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Langfristig sollen alle EU-Mitgliedstaaten Mindesteffizienzstandards für Gebäude nahe des wirtschaftlich Optimalen festschreiben. Die Richtlinie soll bei größeren Renovierungen künftig auch für Gebäude unter 1.000 qm Nutzfläche gelten (in D bereits geltendes Recht); Stärkung der Bestimmungen zu Energieausweisen und Erweiterung der Aushangpflicht; Pflicht zu Zulassungsverfahren bei Energieausweis-Ausstellern; Inspektion von Heizungen und Klimaanlage auch über die bisherige Obergrenze von 100 kW hinaus. Bereitstellung eines Berechnungsinstruments, mit dem die nationalen Mindesteffizienzstandards hinsichtlich eines kostenoptimalen Niveaus verglichen werden können. Erhöhung des Anteils von Gebäuden, deren Energiebedarf und CO<sub>2</sub>-Emissionen gering oder gleich Null sind. Regelungen zur Vorbildfunktion des öffentlichen Sektors.

### III. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlage in seiner 98. Sitzung am 17. Juni 2009 beraten und empfiehlt deren Kenntnisnahme.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat die Vorlage Ratsdok. 15929/09 in seiner 101. Sitzung am 25. März 2009 beraten und empfiehlt deren Kenntnisnahme.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat die Vorlage in seiner 87. Sitzung am 25. März 2009 beraten und empfiehlt deren Kenntnisnahme.

### IV. Beratungsverlauf im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat die Vorlage in seiner **93. Sitzung am 17. Juni 2009** beraten.

Zu dieser Sitzung haben die Fraktionen der CDU/CSU und der SPD einen Entschließungsantrag (**Ausschussdrucksache 16(15)1427**) eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung ergibt.

Zu dieser Sitzung hat die Fraktion der FDP den folgenden Entschließungsantrag (**Ausschussdrucksache 16(15)1361**) eingebracht:

*I. Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung stellt fest:*

*Mit dem vorliegenden Entwurf für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden unternimmt die Kommission den richtigen Versuch, die Steigerung der Energieeffizienz im Gebäudebereich in den Mitgliedstaaten zu befördern und zu erleichtern. Dabei beschränkt die Kommission sich weitestgehend auf die Schaffung einheitlicher Rahmenbedingungen, die auszufüllen den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen bleibt. Sowohl unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität als auch in Anbetracht der*

deutlichen regionalen und nationalen Unterschiede hinsichtlich der Nutzungsgewohnheiten, des Klimas und der Bautradition ist diese Herangehensweise sehr zu begrüßen. In wesentlichen Punkten führen die Vorschläge der Kommission allerdings zu ineffizienten Strukturen, Rechtsunsicherheiten und erheblichen Belastungen für die Mitgliedstaaten und Gebäudeeigentümer bei fraglichem Nutzen.

II. Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung fordert die Bundesregierung auf, gemäß Ziffer II der Vereinbarung zwischen dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 20. September 2006 in den Verhandlungen im Rat darauf hinzuwirken, dass

1. Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie klar und eindeutig in der Form gefasst wird, dass eine Förderung unter der Bedingung erfolgt, dass die zu Erfüllung der Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz erforderlichen Maßnahmen umgesetzt werden, soweit sie dem Wirtschaftlichkeitsgebot entsprechen.

2. auf die Einführung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen zur Verbesserung der Energieeffizienz im Rahmen der Energieausweise verzichtet wird.

3. die verpflichtende Aufnahme von Energiekennwerten aus dem Energieausweis in Vermietungs- oder Verkaufsanzeigen zurückgenommen oder zumindest klargestellt wird, dass Energieausweise grundsätzlich nur der Information dienen und sonstige Wirkungen dieser Ausweise sich nach einzelstaatlichen Vorschriften bestimmen. In diesem Zusammenhang sollte zur Wahrung des einheitlichen Sprachgebrauchs und um die bestehende Wahlfreiheit für bedarfs- und verbrauchsabhängige Energieausweise deutlich zu machen die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden in der gesamten Richtlinie und ihren Anhängen als „berechnete oder tatsächlich verbrauchte Energie“ definiert werden.

4. keine zusätzlichen Inspektions- und Berichtspflichten für Heizungsanlagen und keine Wirtschaftlichkeitsberechnungen für die Inspektionsberichte eingeführt werden.

5. auf die Schaffung eines doppelten Kontrollsystems für Heizungsinspektionen und Energieausweise verzichtet wird.

III. Begründung:

Artikel 4 Absatz 3 ist mehrdeutig formuliert. Nach der jetzigen Fassung kann die Voraussetzung für die Förderung des Baus oder der Renovierung von Gebäuden sich sowohl auf den energetischen Zustand des Gebäudes als auch auf das Ergebnis der Bau- bzw. Renovierungsmaßnahme beziehen. Der Bezug auf den Gebäudezustand wäre gegebenenfalls zwingend abzulehnen, da dies die jegliche Sanierung ab 2014 wesentlich behindern würde. Die Fördervoraussetzungen müssen sich vielmehr zwingend an dem durch eine energetische Sanierung herbeigeführten Standard und dem Wirtschaftlichkeitsgebot orientieren. Ein Förderausschluss für Maßnahmen, die zu einer wesentlichen Verbesserung des energetischen Standards eines Gebäudes führen allerdings nicht zur Gänze die Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz erfüllen, da die dazu erforderlichen Maßnahmen nicht dem Wirtschaftlichkeitsgebot entsprechen, ist auch aus ökologischen Gründen nicht sinnvoll.

Die in Artikel 10 Absatz 2 und 3 des Richtlinienvorschlag vorgesehene Einführung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen zur Verbesserung der Energieeffizienz im Rahmen der Energieausweise ist nicht sachgerecht. Eine standardisierte Ermittlung der Einsparpotentiale und der zu empfehlenden Maßnahmen gehen allzu oft an den realen Bedingungen vorbei. Die Volatilität entsprechender Berechnungen lässt sich bereits an der großen Bandbreite ersehen, die in der Messung der Energieeffizienz einzelner Gebäude durch unterschiedliche Gutachter auftreten. Hinzu kommt, dass die Ermittlung der für den Eigentümer ökonomisch sinnvollsten

Maßnahmen in vielen Fällen eine zusätzliche Qualifikation der Gutachter erfordert, etwa über die Kosten und Amortisationsbedingungen unterschiedlicher Renovierungsmaßnahmen.

Die in Artikel 11, Absatz 3 und 4 vorgesehene zwingende Veröffentlichung des numerischen Indikators der Gesamtenergieeffizienz aus dem Energieausweis bei Anzeigen zum Verkauf oder zur Vermietung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles kann, ohne eine rechtliche Einschränkung der Energieausweise auf die Information des Mieters oder Käufers, Rechtswirkungen auf die Miet- oder Kaufverträge entfalten, etwa wegen fehlerhafter Information oder Vorliegen eines Mangels. Da der Energieausweis nur einen abstrakten Wert abbildet, der auf einer Reihe von Annahmen beruht, die bei der Ermittlung der Energieeffizienz eine Schwankungsbreite von 40 Prozent zulassen, kann es in der Realität zu deutlichen Abweichungen kommen, die zum Beispiel den Vorwurf „fahrlässiger Falschinformation“ begründen.

Zusätzliche Berichts- und Inspektionspflichten, wie nach Artikel 13 vorgesehen, führen in Deutschland zu redundanten Strukturen und einer überflüssigen Mehrfachbelastung von Hauseigentümern. Der praktische Wert ist außerdem gering, da die Inspektion bezogen auf die einzelne Heizungsanlage nur geringe Erkenntnisse bezogen auf die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes verspricht. In diesem Zusammenhang ist auch die Einführung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen für die Inspektionsberichte nach Artikel 15 abzulehnen.

Die gleichzeitige Zertifizierung der Ersteller von Energieausweisen und die Einführung zusätzlicher Stichprobenprüfungen bei Energieausweisen und Inspektionsberichten sowie eines zentralen Melderegisters nach Artikel 16 und 17 wird abgelehnt. Die zu erwartenden Kosten in Höhe von acht Milli-

arden Euro zur Entwicklung und Unterhaltung des Kontrollsystems für die Mitgliedsländer sind angesichts des fraglichen Nutzens einer solchen Doppelstruktur unverhältnismäßig. Hinzu kommt, dass aufgrund der erwähnten Bandbreite der Messungen bei der Erstellung eines Energieausweises die Energieausweise nur bedingt einer belastbaren Überprüfung unterzogen werden können. Hinzu treten Bedenken über den damit verbundenen Eingriff in die Grundrecht der Eigentümer die zur Überprüfung des Energieausweisen oder Inspektionsberichts alle relevanten gebäudebezogenen Daten weitergeben müssen.“

Dieser Antrag wurde noch im Verlauf der 93.Sitzung zurückgezogen.

Weiterhin zu dieser Sitzung hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den folgenden Entschließungsantrag (**Ausschussdrucksache 16(15)1405**) eingebracht:

„Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der vorliegende Entwurf des Europäischen Parlaments für eine Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden leitet die nächste Stufe zur Steigerung der Energieeffizienz im Gebäudebereich in der Europäischen Union ein. Wie schon die EU-Gebäuderichtlinie 2002, die den Energieausweis in den europäischen Mitgliedsstaaten einführt, werden auch von der neuen Richtlinie wichtige Impulse für die europäischen Mitgliedsstaaten zur CO<sub>2</sub>-Einsparung und Energieeffizienzsteigerung erwartet. Der Gebäudebereich trägt erheblich zu den CO<sub>2</sub>-Emissionen bei. In Deutschland wird etwa ein Drittel der Gesamtenergie im Gebäudebereich verbraucht.

Sowohl beim Neubau, als auch bei der Sanierung von Gebäuden, werden für viele Jahrzehnte die Weichen für den Energieverbrauch gestellt. Deshalb sind hier strenge Vorgaben förderlich, um die CO<sub>2</sub>-Emissionen und den Energieverbrauch zu reduzieren. Ein erster wichtiger Schritt war die Einführung des Energieausweises. Der Energieausweis ermöglicht es potenziellen Mietern und Eigentümern, Informationen über den Energiestandard einer Immobilie zu erhalten.

Als nächster Schritt muss eine Verbesserung der Energiestandards der Gebäude erfolgen und damit sowohl die Verringerung des Energieverbrauchs als auch der CO<sub>2</sub>-Emissionen. Schwerpunkt ist dabei die energetische Gebäudesanierung. Der Fokus muss allerdings von der Betrachtung des reinen Energieverbrauchs auf die Energiebilanz des gesamten Gebäudes erweitert werden. Denn Energie wird nicht nur bei der Nutzung des Gebäudes verbraucht, sondern auch bei dessen Bau bzw. der Herstellung der Baustoffe. Die verschiedenen Baumaterialien weisen sehr unterschiedliche Energiebilanzen auf. Auch der Einsatz der verbauten Materialien aus der jeweiligen Region sollte in die Bewertung einfließen. Hier gilt es zukünftig ökologisch sinnvolle und nachwachsende Baustoffe verstärkt zum Einsatz zu bringen. Sie sind nicht nur energiesparender in der Herstellung und Gewinnung, sondern sie lassen sich auch nach Ende der Gebäudenutzung besser wiederverwerten.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

in den Verhandlungen im Rat darauf hinzuwirken, dass

1. bei der energetische Betrachtung und Bewertung von Gebäuden zukünftig die Energiebilanz des gesamten Gebäudes einbezogen wird, d.h.

sowohl der Energieverbrauch des Gebäudes, als auch die Energiebilanz der verbauten Baumaterialien und –verfahren;

2. der Einsatz ökologischer Baustoffe durch neue Förderprogramme gestärkt und ihr Einsatz erprobt werden;
3. der Bedarfsausweis in allen Mitgliedsstaaten verpflichtend eingeführt und der Verbrauchsausweis abgeschafft wird;
4. der Energieausweis bei Neuvermietung oder Verkauf einer Immobilie verpflichtend vorgelegt wird, damit auch beim Wohnen der „Verbrauch“ eine wichtige Größe zur Entscheidungsfindung wird;
5. zur Steigerung der energetischen Gebäudesanierung die Länder Informationsinitiativen bei den Haus- und Wohnungseigentümern starten sollen;
6. die Bürger über alltägliche Energiesparmöglichkeiten, z. B. beim Heizen und Lüften, verstärkt informiert werden.“

Die **Fraktion der CDU/CSU** kritisierte, dass die Richtlinie eine Ausweitung und Verschärfung bestehender Bestimmungen beinhalte. Sie forderte, dass das Wirtschaftlichkeitsgebot gewahrt werden müsse und bemängelte, dass ein zusätzlicher Bürokratieaufwand entstände, um die Einhaltung der Bestimmungen zu kontrollieren. Die Vorgaben der EU dürften lediglich eine Art Benchmark für eine Umsetzung nationalen Rechts sein.

Die **Fraktion der SPD** sieht die energetische Gebäudesanierung als einen zentralen Punkt in der Klimaschutzdebatte. Sie kritisiert jedoch die überbordende Regelungsflut der Richtlinie, die weit über das hinausgehe, was sinnvoll und nützlich sei.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärten, für sie stelle sich der Inhalt des Entwurfes in Teilen als contraproduktiv dar. Die Hürden seien so hoch, dass die Gefahr bestünde, dass nichts mehr passiert.

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat den Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD auf **Ausschussdrucksache 16(15)1427** mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, der SPD und der FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Den Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf **Ausschussdrucksache 16(15)1405** hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, der SPD und der FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Unterrichtung hat er zur Kenntnis genommen.

Berlin, den 17. Juni 2009

**Volkmar Vogel**  
Berichterstatter

Elektronische Vorab-Fassung\*